

Sozialfonds zur Sicherstellung des Mittagessens in Kindertagesstätten für Kinder aus sozialbedürftigen Familien

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gewährt seit dem Kindergartenjahr 2011 ergänzend zu den vorrangig zu beantragenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 6b Bundeskindergeldgesetz oder dem Wohngeldgesetz sogenanntes Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) - Zuwendungen zur Mitfinanzierung der Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten für Kinder aus sozialbedürftigen Familien als freiwillige Leistung.

Der Landkreis Mainz-Bingen hat sich mit Beschluss des Kreisvorstandes vom 09.01.2012 dazu entschieden, die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zu ergänzen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes werden Antragsberechtigte nach SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz vorrangig finanziell unterstützt. Die Anspruchsberechtigung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Personen, die nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden können, jedoch über eine mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, können über den Sozialfonds zur Sicherstellung des Mittagessens in Kindertagesstätten unterstützt werden.

Mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit kann dabei sowohl bei Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG unterstellt werden, als auch bei Kindern, bei denen die Eltern ein Einkommen beziehen, das unterhalb der Grenzen der Lernmittelfreiheit liegt.

Die Abwicklung ist wie folgt vorgesehen:

Zunächst ist ein Antrag auf Förderleistung mit den darin angeforderten Einkommensunterlagen beim Kreisjugendamt Mainz-Bingen zu stellen. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Bewilligung des Zuschusses durch das Kreisjugendamt Mainz-Bingen erfolgen. **Die Bewilligung kann grundsätzlich erst ab Antragseingang erfolgen.** Der Antragssteller zahlt ab Beginn des Bewilligungszeitraums 1,00 € (Eigenanteil) pro Mittagessen an den Träger. Der Restbetrag (Essensbeitrag abzüglich des Eigenanteils) wird **nachträglich, halbjährig** zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger abgerechnet.

Die Einkommensgrenze beträgt

	der Eltern	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

WAS GILT ALS EINKOMMEN?

Das für den Zuschuss für das Mittagessen maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des Jahres **2021**, vermindert um die Werbungskosten.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommenssteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachzuweisen. Liegt das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich darunter, wird das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies müssen Sie bei der Antragstellung nachweisen.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zu maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen gerechnet.

Weitere rechtliche Hinweise zur Einkommensberechnung:

Das für den Zuschuss zum Mittagessen maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Dies ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehegatten oder Partners werden nicht abgezogen. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt in der Regel die Pauschale von derzeit 1.000 €. Abzugsfähig sind außerdem der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

**Für Rückfragen erreichen Sie uns unter der Rufnummer 06132 / 787 - 13140
Kreisjugendamt Mainz-Bingen, Fachbereich 13a**